

Vertragsbedingungen (iWagner AGB)

Verwenden Sie bitte das Anmeldeformular und senden Sie uns Ihre Anmeldung per Post, Fax oder Email zu. Sie erhalten umgehend Ihre Buchungsbetätigung. Der Reisevertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung an Sie oder im Falle einer abweichenden Bestätigung durch Ihre Annahme der Bestätigung zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Anmeldung des Kursteilnehmers (TN) und der von iWagner zugesandten Buchungsbetätigung. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Katalog beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit iWagner.

Leistungen

iWagner bietet Sprachaufenthalte, Touren & Ausflüge & Mietwagen als Veranstalter entsprechend den Angaben auf der Webseite sowie etwaigen mitgeteilten Änderungen an. An landesüblichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Ermäßigungen hierfür können nicht eingeräumt werden. Soweit iWagner als Zusatzleistung die Vermittlung von weiteren Leistungen anbietet, erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart wird, die Vermittlung mit dem Dritten im Auftrag des TN im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

Zahlungen

Mit Erhalt der Buchungsbetätigung von iWagner wird eine Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtreisepreises fällig. Dieser Gesamtbetrag ist unbedingt innerhalb einer Woche nach der Buchung an iWagner zu überweisen. Der Restbetrag muss spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn bei iWagner eingegangen sein, ohne nochmalige Aufforderung.

Die Beträge für An- und Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung von iWagner.

Bei kurzfristigen Reisebuchungen, d.h. wenn zwischen dem Tag der Buchung und dem Beginn der Reise weniger als 30 Tage liegen, ist die Gesamtsumme aller Reiseleistungen unverzüglich zur Zahlung fällig.

Sind Sie mit der Anzahlung oder Bezahlung des Restbetrages in Verzug, sind wir nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, den Reisevertrag aufzulösen und Schadensersatz gemäß unserer Stornobedingungen zu verlangen.

Zahlung per Banküberweisung.

Umbuchung/Vertragsübertragung

Umbuchung einer Reise sind grundsätzlich möglich. Selbstverständlich wird iWagner sich bemühen, den Wünschen des Kunden soweit möglich nachzukommen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand wird pauschal mit EUR 30,00 berechnet, etwaige darüber hinaus gehende Mehrkosten (z.B. wegen von den Leistungsträgern berechnete Kosten) sind vom TN zu übernehmen.

Unabhängig davon kann bis zum Reisebeginn der TN verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt und statt seiner an der Sprachreise teilnimmt. iWagner kann jedoch dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Rücktritt

Ein Reiserücktritt ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. Wir empfehlen eine schriftliche Erklärung. Im Falle des Rücktritts verliert iWagner den Anspruch auf Bezahlung der Reise. Stattdessen kann iWagner, wenn der Rücktritt nicht von iWagner zu vertreten ist und kein Fall von höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem

Reisepreis verlangen. Die gewöhnliche mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung, sowie ersparte Aufwendungen bei der Bemessung der Entschädigung kann iWagner eine pauschalierte Entschädigung bezogen jeweils auf die Reise, den Zusatzleistungen und den einzelnen Reisenden wie folgt verlangen:

Sprachkurse / Sprachreisen:

Bis 30 Tage vor Reiseantritt 45% des Gesamtpreises,
vom 29. Bis 22. Tag vor Reiseantritt 55% des Gesamtpreises,
vom 21. Bis 15. Tag vor Reiseantritt 65% des Gesamtpreises,
vom 14. Bis 08. Tag vor Reiseantritt 75% des Gesamtpreises,
vom 07. Bis 01. Tag oder bei Nichtantritt der Reise 100 % des Gesamtpreises.

Andere Reiseleistungen von iWagner:

Bis 30 Tage vor Reiseantritt 20% des Gesamtpreises,
vom 29. Bis 22. Tag vor Reiseantritt 25% des Gesamtpreises,
vom 21. Bis 15. Tag vor Reiseantritt 30% des Gesamtpreises,
vom 14. Bis 08. Tag vor Reiseantritt 55% des Gesamtpreises,
vom 07. Bis 01. Tag vor Reiseantritt 75% des Gesamtpreises,
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtpreises.

Dem TN bleibt es unbenommen iWagner gemäß BGB § 309 Ziff. 5b nachzuweisen, dass iWagner keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen als Schaden entstanden sind. iWagner ist gleichfalls vorbehalten, statt der Pauschalen einen konkret nachgewiesenen höheren Schaden zu verlangen.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist iWagner berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden TN anderweitig unterzubringen.

Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Reisedokumente zurückzugeben, da iWagner sonst den vollen Preis berechnen muss.

Höhere Gewalt

iWagner weist hiermit daraufhin, dass nach dem Gesetz (§ 651j BGB) sowohl der Reiseveranstalter (iWagner) als auch der Reisende (TN) kündigen kann, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, erheblich gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird. Gesetzliche Folge der wirksamen Kündigung ist, dass iWagner den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert, stattdessen jedoch einen Entschädigungsanspruch erhält.

Unabhängig davon empfehlen wir einen möglichst umfangreichen Versicherungsschutz.

Leistungsmängel/Obliegenheit des TN

Der TN ist verpflichtet, bei Sprachaufenthalten die Direktion unserer Partnerschulen und sonstigen Leistungsträgern unverzüglich über alle Beanstandungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen zu informieren, damit unverzüglich Abhilfe erfolgen kann. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich oder unterbleibt die geforderte Abhilfe, so ist der TN verpflichtet, eine Mitteilung über Reismängel unverzüglich an den Geschäftssitz von iWagner zu machen.

Vor einer Kündigung des Reisevertrags wegen eines Mangels ist iWagner eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder wurde durch iWagner selbst bereits endgültig verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse der Reisenden gefertigt ist.

Die TN müssen binnen einer Frist von einem Monat nach vertraglich festgesetztem Rückreisedatum ihre Ansprüche gegenüber iWagner geltend machen. Ergänzend wird auf die Fristen unter dem noch folgenden Punkt Verjährungs- und Ausschlussfristen hingewiesen.

Leistungs-, Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von iWagner nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der TN wird gebeten, sofern nicht anders angegeben, sich 72 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt direkt bei dem Leistungsträger über die genauen Flug- bzw. Fahrtzeiten zu informieren. Wenn dies nicht getan wird und der TN den Flug bzw. die Fahrt verpasst, gehen daraus ggf. entstehende Mehrkosten zu den Lasten des TN.

Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von iWagner für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit iWagner für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist.

Für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, wird die Haftung je TN und Reise für Sachschäden der Höhe nach bis auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben davon jedoch unberührt. Ansprüche des Reisenden unmittelbar gegen den Leistungsträger bleiben von den Haftungsbeschränkungen ebenfalls unberührt.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich iWagner gegenüber dem TN hierauf berufen.

Verjährungs- und Ausschlussfristen

Für die vertraglichen Ansprüche des TN wegen Mängeln der Reise (Abhilfe seitens des Veranstalters/Selbsteinschreiten des Reisenden zur Mängelabhilfe, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) gilt:

- Diese sind innerhalb eines Monats möglichst schriftlich gegenüber iWagner geltend zu machen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist kann der TN die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- Die Ansprüche verjähren in zwei Jahren

- Die beiden vorgenannten Fristen beginnen jeweils an dem auf den Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes folgenden Tag.
- Fällt bei Fristende der letzte Tag der jeweils vorgenannten Frist auf einen Samstag (Sonnabend), Sonntag oder am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, gilt der nächste Werktag als Fristende, der kein Samstag (Sonnabend) ist.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Aufrechnung

Gegen Forderungen von iWagner kann der TN mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbefristet sind.

Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und pro Person.

Versicherung

Unsere Preise enthalten keine Prämien für private Versicherungen. iWagner empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reisekrankenversicherung mit Rücktransport.

Änderungsvorbehalt

iWagner behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblich und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsschluss eine Änderung der Programmangaben zu erklären, über die der TN vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, wird als Gerichtsstand der Sitz von iWagner vereinbart.

Für Klagen gegen Vertragspartner, die ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird ebenfalls als Gerichtsstand der Sitz von iWagner vereinbart.

Klagen gegen iWagner sind an dessen Sitz zu erheben.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner/ Reiseteilnehmer und iWagner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sonstiges

Sollten einzelne der vorgenannten Bedingungen – gleich aus welchem Grund – unwirksam sein oder nachträglich unanwendbar werden, so soll diese die Geltung der übrigen Regelungen nicht berühren. Die verbleibenden Teile sind so zu ergänzen, die entstehenden Lücken so aufzufüllen, dass der von iWagner und dem TN verfolgte Zweck so gut wie möglich erreicht wird.

Reiseveranstalter: iWagner UG (haftungsbeschränkt), Auf der Breite 9, 78166 Donaueschingen, Deutschland

Geschäftsführer: Sebastian Wagner

Stand: 03/2009